



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-81503-044490

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bezeichnung „Erwerbsfähiger“ bzw. „erwerbsfähiger Hilfebedürftiger“ beispielsweise in „Erwerbssuchender“ bzw. „erwerbssuchender Hilfebedürftiger“ sachgerecht abzuändern.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, die Definition der Erwerbsfähigkeit im § 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) greife zu kurz, da sie sich nur darauf beziehe, ob jemand gesundheitlich oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sei, eine Erwerbstätigkeit zu erlernen. Einbezogen werde solle aber auch, ob es auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich einen Arbeitsplatz für den Betroffenen gebe. Dies sei für Betroffene ebenso wenig beeinflussbar, wie ein gesundheitliches Problem oder eine Behinderung. Indem eine Begrifflichkeit gewählt werde, die nicht suggeriere, die Betroffenen seien zu einer selbständigen Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit jederzeit in der Lage, würde eine Diskriminierung von Anspruchsberechtigten auf Grundsicherung nach dem SGB II beseitigt werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Definition der Erwerbsfähigkeit in § 8 Absatz 1 SGB II nimmt – wie in der Petition ausgeführt – allein darauf Bezug, ob jemand gesundheitlich in der Lage ist, erwerbstätig zu sein. Danach ist erwerbstätig, wer nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die konkrete Arbeitsmarktlage spielt bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit keine Rolle. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der so genannten Arbeitsmarktrente. Dabei handelt es sich um eine befristete volle Erwerbsminderungsrente. Diese erhält, wer noch täglich mindestens 3 Stunden, aber nur weniger als 6 Stunden arbeiten kann, jedoch keinen leistungsgerechten Arbeitsplatz finden kann. In diesen Fällen wird also auch die tatsächliche Arbeitsmarktlage berücksichtigt.

Nach Auffassung des Petitionsausschuss ist die Verwendung des Begriffes „erwerbsfähig“ gleichwohl sachgerecht. Die Erwerbsfähigkeit ist eine Tatbestandsvoraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie dient der Abgrenzung zu anderen Leistungssystemen, insbesondere dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Nach dem SGB XII erhalten – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – die Menschen Leistungen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 Absatz 1 SGB II, sondern voll erwerbsgemindert im Sinne des § 41 Absatz 3 SGB XII sind. Leistungen zur Eingliederung werden für diese Menschen nicht erbracht. Sind Betroffene dagegen erwerbsfähig, also grundsätzlich in der Lage, eine Tätigkeit unter den vorgenannten Bedingungen aufzunehmen, können Eingliederungsleistungen unterstützen. Hierzu zählen unter anderem Weiterbildungsmaßnahmen. Damit wird der Zugang auch zu neuen Bereichen des Arbeitsmarktes eröffnet und werden die Chancen, eine Arbeit zu finden, erhöht.

Die konkrete Arbeitsmarktlage ist aus Sicht des Petitionsausschusses dabei nicht den Fähigkeiten der Arbeitsuchenden zuzurechnen. Dabei handelt es sich vielmehr um eine Rahmenbedingung. Diese können Betroffene zwar tatsächlich nicht beeinflussen. Sie können jedoch ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten an diese Bedingungen anpassen. Dabei helfen – wie oben dargestellt – Eingliederungsleistungen. Der Ausschuss teilt dabei die Einschätzung der Bundesregierung, dass dies auch der gesellschaftlichen Wahrnehmung entspricht und der Begriff erwerbsfähig deshalb keine diskriminierende Wirkung hat.



Hinzu kommt, dass die Erwerbssuche anders als die Erwerbsfähigkeit keine Voraussetzung für die Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist. Denn Leistungen erhält auch, wer erwerbstätig ist, damit jedoch nicht genügend Einkommen erzielt, um den Lebensunterhalt vollständig allein zu bestreiten.

Die vorgeschlagene Änderung wäre damit nicht lediglich eine begriffliche Korrektur, sie würde sich auch grundlegend rechtlich-inhaltlich auswirken. Hierfür vermag sich der Petitionsausschuss jedoch nicht auszusprechen. Er hält die geltende Rechtslage vielmehr für sachgerecht.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.